Basispressemappe Erwachsenenvertretung

1. Erwachsenenvertretung & VertretungsNetz 2
2. Aufgaben Erwachsenenvertretung 2
3. Zahlen, Daten, Fakten 3
   Gerichtliche Erwachsenenvertretungen 3
   Gesetzliche und gewählte Erwachsenenvertretung 4
   Clearing 4
4. Inhaltliche Positionen 5

Rückfragen:

Mag.ª Karina Lokosek, BA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-63
M +43 676/83308 8173
karina.lokosek@vertretungsnetz.at

Verena Baca, MA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-62
M +43 676 83308 8172
verena.baca@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

Stand: Juni 2025

1. Erwachsenenvertretung & VertretungsNetz

VertretungsNetz ist ein gesetzlich anerkannter Erwachsenenschutzverein. Wir unterstützen, beraten und vertreten Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung. Unsere Arbeitsbereiche umfassen neben der Erwachsenenvertretung auch die Bewohnervertretung in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung sowie die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. Unsere Organisation wurde 1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ gegründet, seit 2007 treten wir unter dem Namen „VertretungsNetz“ auf.

2. Aufgaben Erwachsenenvertretung

Erwachsenenvertreter:innen unterstützen Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Sie vertreten sie z.B. vor Ämtern und Behörden, beim Abschluss von Verträgen, bei der Regelung der eigenen Finanzen oder bei der Absicherung einer angemessenen Wohnsituation. Unsere Mitarbeiter:innen bieten Beratung für alle Betroffenen und schulen Angehörige, die eine Erwachsenenvertretung übernehmen wollen. Ebenso bieten wir Informationsveranstaltungen für Einrichtungen und sonstige interessierte Personen an.

Mit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Juli 2018 hat VertretungsNetz als Erwachsenenschutzverein zusätzliche Aufgaben übernommen. Als Alternative zu einer gerichtlichen Vertretung können Betroffene und Angehörige bei uns eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung errichten und registrieren lassen.

In jedem neuen Verfahren zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung führen wir im Auftrag des zuständigen Gerichts ein verpflichtendes Clearing durch. Wir erheben dabei das soziale Umfeld der betroffenen Person und klären ab, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung nötig ist oder ob es Alternativen dazu gibt, die den Betroffenen mehr Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben ermöglichen.

3. Zahlen, Daten, Fakten

Gerichtliche Erwachsenenvertretungen
Zum Stichtag 01.01.2025 gab es in Österreich insgesamt **34.762 gerichtliche Erwachsenenvertretungen.** Seit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes 2018 ist diese Art der Vertretung (früher Sachwalterschaft) um 34 % zurückgegangen. Die Zahl an gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen steigt hingegen kontinuierlich, sodass die Zahl der **Erwachsenenvertretungen insgesamt** bei **72.906** liegt.

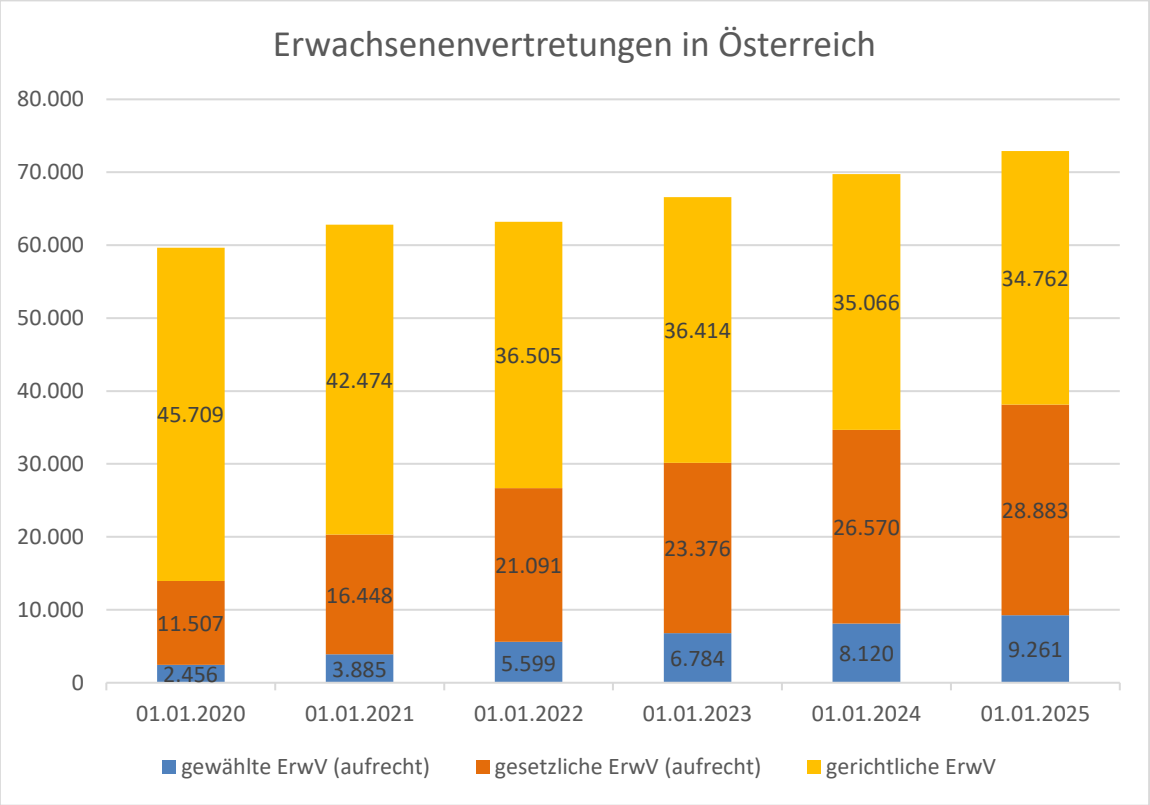

Zum Stichtag 31.12.2024 vertrat VertretungsNetz **6.133 Personen** im Rahmen einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Damit deckt der Verein in seinem regionalen Zuständigkeitsgebiet einen Anteil von rd. **22 %** an gerichtlichen Erwachsenen-vertretungen ab. Insgesamt vertraten wir (inkl. Rechtsbeistand im Verfahren und einstweiligen Erwachsenenvertretungen) 6.824 Personen über das ganze Jahr 2024.

56 % der vertretenen Personen hatten eine:n **hauptberufliche** Erwachsenen-vertreter:in bei VertretungsNetz, **44 %** wurden von einer:m unserer 800 **ehrenamtlichen** Mitarbeiter:innen vertreten.

Gesetzliche und gewählte Erwachsenenvertretung
Mit einer **selbst gewählten** Erwachsenenvertretung wählt ein Mensch mit bereits eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eine oder mehrere nahestehende Personen als Vertreter:in für bestimmte Angelegenheiten. Mit einer **gesetzlichen** Erwachsenenvertretung kann sich ein:e Angehörige:r eines Menschen, der aufgrund eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit seine Vertretung nicht (mehr) wählen kann, als Vertreter:in registrieren lassen. In beiden Fällen kommen dem Gericht Anleitungs- und Kontrollaufgaben zu.

Per 01.01.2025 waren in Österreich insgesamt **9.261 gewählte** und **28.883 gesetzliche Erwachsenenvertretungen** aufrecht.

Zwei Drittel der gewählten Erwachsenenvertretungen wurden bei Erwachsenenschutzvereinen registriert. 2024 wurden bei VertretungsNetz insgesamt 4.224 gesetzliche und 1.115 gewählte Erwachsenenvertretungen registriert.

In Österreich gibt es mehr als dreimal so viele „gesetzliche“ wie „gewählte Erwachsenenvertretungen“. Während die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen seit 2018 stetig abnimmt, steigt die Zahl der **gesetzlichen Erwachsenenvertretungen** an. VertretungsNetz betrachtet diese Entwicklung mit Sorge, da die gesetzliche Erwachsenenvertretung im Vergleich zur gewählten Variante den Betroffenen **kaum Mitbestimmung** ermöglicht. Im Vergleich zu den früheren Sachwalterschaften ist die Zahl der fremdbestimmten Vertretungen seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes sogar um rund 17 % gestiegen.

Clearing
VertretungsNetz klärt im Auftrag des Gerichts im Vorfeld jeder neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretung ab, ob es Alternativen zu einer Vertretung oder andere Vertretungsmöglichkeiten gibt.

Im Jahr 2024 erstellte VertretungsNetz insgesamt **15.864 Clearingberichte**. Die Gerichte erteilten uns 2024 insgesamt 14.606 Aufträge zur Abklärung. Davon entfielen 55% auf die Abklärungen im Bestellungsverfahren, also ob eine Erwachsenenvertretung neu bestellt werden soll. 39% der Aufträge entfielen auf Erneuerungsverfahren, also ob

es eine bestehende Erwachsenenvertretung weiterhin braucht. Diese Art des Clearings ist seit 1.7.2025 nicht mehr verpflichtend vorgesehen.

4. Inhaltliche Positionen

Das Erwachsenenschutzgesetz ist ein Meilenstein zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit. Es fehlen jedoch weiterhin Unterstützungsleistungen von Seiten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, damit Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung im Alltag auch ohne Erwachsenenvertretung zurechtkommen.

Das fehlende Angebot an subsidiären Hilfen in Kombination mit einer Vielzahl an Barrieren führt dazu, dass ein selbstbestimmtes Leben für viele Menschen weiterhin nicht möglich ist. Dies wurde auch vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2023 scharf kritisiert.

VertretungsNetz setzt sich für ein einheitliches, bedarfsgerechtes Angebot an Persönlicher Assistenz im umfassenden Verständnis der UN-BRK ein, unabhängig vom Wohnort und der Art der Beeinträchtigung, und auch für Menschen mit psychischer Erkrankung. Außerdem braucht es ambitioniertere Pläne zur Deinstitutionalisierung. Als Erwachsenenvertreter:innen legen wir besonderes Augenmerk darauf, dass die von uns vertretenen Menschen trotz Vertretung möglichst selbstbestimmt entsprechend ihrer Wünsche und Vorstellungen leben können.

VertretungsNetz vertritt viele Menschen, die von Armut und Stigmatisierung betroffen sind. Die Absicherung ihres Lebensunterhalts stellt für Erwachsenenvertreter:innen oft eine Herausforderung dar. Viele Bundesländer vollziehen die Sozialhilfe äußerst restriktiv. Unterschiedliche Behörden zwingen Antragsteller:innen, bei Angehörigen finanziellen Unterhalt geltend zu machen, weil ansonsten die Leistung reduziert oder gestrichen wird. Darüber hinaus können notwendige Assistenz- und Unterstützungsleistungen aufgrund zu geringer Richtsätze immer öfter nicht bezahlt werden.

VertretungsNetz vertritt seit vielen Jahren auch Personen als Erwachsenenvertreter, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind und aufgrund ihrer psychischen Erkrankung als nicht zurechnungsfähig gelten. Der Verein setzt sich seit vielen Jahren für eine umfassende Reform dieser Unterbringung ein. Menschen mit demenzieller Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung sollten generell nicht im Maßnahmenvollzug untergebracht werden.